



HESSISCHER LANDTAG

26. 04. 2011

Kleine Anfrage

der Abg. Lotz (SPD) vom 21.03.2011

**betreffend unangekündigte Rodungsarbeiten des Amtes für
Straßen- und Verkehrswesen im Main-Kinzig-Kreis am Beispiel
der Städte Gelnhausen, Wächtersbach und Hanau**

und

Antwort

des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Vorbemerkung des Fragestellers:

In den vergangenen Monaten hat das Amt für Straßen- und Verkehrswesen im Main-Kinzig-Kreis mehrere Rodungsarbeiten durchgeführt. So beispielsweise auch an der L 3333 zwischen Gelnhausen und Gelnhausen-Höchst, in Wächtersbach zwischen B 276 und der Alsfelder Straße in Richtung Hesseldorf oder in Hanau auf dem Streckenabschnitt B 43 / B 45.

Vorbemerkung des Ministers für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung:

Grundsätzlich stellt das Straßenbegleitgrün (Grünflächen und Gehölze auf dem Straßengrundstück) einen Bestandteil der Straße dar und unterliegt somit der regelmäßigen Unterhaltung im Rahmen der straßengesetzlich geregelten Baulast. Des Weiteren obliegt der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung (HSVV) die Überwachung und Unterhaltung der straßeneigenen Gehölze aufgrund der allgemeinen Verkehrssicherungspflicht.

Die Standards für die Gehölzpflege an den klassifizierten Straßen sind im "Leistungsheft für den Straßenbetriebsdienst auf Bundesfernstraßen" festgelegt, das vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) für die Autobahnen und Bundesstraßen sowie vom Hessischen Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen darüber hinaus auch für die Landes- und Kreisstraßen in Hessen eingeführt wurde.

Bei den Pflegemaßnahmen am Straßenbegleitgrün sind durch die HSVV grundsätzlich die naturschutzrechtlichen Bestimmungen des Landes, des Bundes und ggf. der Europäischen Union, als technisches Regelwerk das "Merkblatt für den Unterhaltungs- und Betriebsdienst an Straßen, Teil: Grünpflege" der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen (FGSV), ferner die Rahmenvereinbarung zwischen dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung betreffend Gehölzen an bestehenden Straßen des überörtlichen Verkehrs in Hessen sowie diverse Einzelregelungen zu beachten.

Alle angesprochenen Gehölzpflegemaßnahmen wurden vom Amt für Straßen- und Verkehrswesen (ASV) Gelnhausen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben und technischen Regelwerke durchgeführt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Welches konkrete Ziel verfolgte das Amt für Straßen- und Verkehrswesen mit diesen Maßnahmen?

Ziel der Rodungsmaßnahmen war die Gewährleistung der Verkehrssicherheit. Durch die Rodung von verfaultem und brüchigem Gehölz wurde si-

chergestellt, dass Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden und keine Äste oder ganze Bäume in den Straßenraum fallen.

Frage 2. Wie erklärt die Landesregierung das chaotische Vorgehen durch das Amt für Straßen- und Verkehrswesen bei der Ausführung dieser Maßnahmen?

Von einer chaotischen Vorgehensweise kann nicht die Rede sein. Alle benannten Maßnahmen wurden im Zuge von sogenannten "Baumschauen" oder Vorgesprächen mit den zuständigen Behörden, z.B. Naturschutzbehörden oder Kommunen, im Vorfeld bezüglich Umfang und Zeitpunkt besprochen und abgestimmt. Alle Maßnahmen wurden fachgerecht und mit geeigneten Maschinen und Geräten durchgeführt. An einigen der betroffenen Stellen erfolgen noch Nacharbeiten. So werden verbliebene Baumstümpfe erdgleich gekürzt.

Frage 3. Wurden die betroffenen Kommunen vorab informiert?
Wenn nein: warum nicht?

Der Straßenabschnitt der L 3333 ist straßenrechtlich als "freie Strecke" eingestuft, befindet sich also nicht in einer Ortslage. Entsprechend dem üblichen Vorgehen an freien Strecken erfolgte die Information der Unteren Naturschutzbehörde des Main-Kinzig-Kreises, nicht aber der Kommune.

Das ASV hat sich mit der Stadt Gelnhausen darauf verständigt, dass auch auf freier Strecke in Zukunft die Kommunen informiert werden, wenn sich in unmittelbarer Nähe Wohnbebauung befindet, um zukünftig ähnliche Irritationen zu vermeiden.

Die Stadt Wächtersbach wurde im Vorfeld umfassend informiert. Gleiches gilt für die Untere Naturschutzbehörde, die sogar während der Ausführung der Arbeiten vor Ort war.

Auch bei Hanau (B 43/B 45) wurde eine gemeinsame Baumschau durchgeführt und die Maßnahme mit der Stadt und der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Frage 4. Sind weitere Maßnahmen - z.B. Neubepflanzungen - an diesen Stellen geplant?
Wenn nein: warum nicht?
Wenn ja: welche, wann und werden die betroffenen Kommunen vorab informiert?

Für alle drei genannten Bereiche sind keine Neubepflanzungen vorgesehen. Erfahrungsgemäß verjüngen sich solche Hänge eigenständig durch natürlichen Stockausschlag.

Im Bereich Hanau kann nach der Entfernung der Kiefern das Buschwerk wieder besser wachsen, das zuvor in seiner Entwicklung durch die Kiefern behindert war.

Wiesbaden, 12. April 2011

Dieter Posch